



Pensionskasse BUCH

## Pensionskasse Buch

---

# REGLEMENT

### Zweiter Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2009 und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

# Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
<b>1. INGRESS</b>	<b>4</b>
1.1. Bezeichnungen	4
1.2. Reglementsübersicht	5
<b>2. TRÄGER UND ZWECK DER VORSORGE</b>	<b>6</b>
2.1. Träger	6
2.2. Zweck	6
2.3. Anschluss von Mitgliedern	6
<b>3. VERSICHERTE PERSONEN</b>	<b>6</b>
3.1. Kreis der versicherten Personen	6
3.2. Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	6
3.2.1. Anmeldung	6
3.2.2. Beginn der Vorsorge	7
3.2.3. Vorsorgeschutz	7
<b>4. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>5. VORSORGELEISTUNGEN</b>	<b>8</b>
5.1. Arten und Höhe	8
5.1.1. Altersrente	9
5.1.2. Alterskapital	9
5.1.3. Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung	9
5.1.4. Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner	11
5.1.5. Todesfallkapital	13
5.1.6. Kinderrenten	14
5.2. Gemeinsame Bestimmungen	14
5.2.1. Leistungspflicht	14
5.2.2. Verhältnis zu andern Versicherungsleistungen	15
5.2.2.1. Koordination mit UVG und MVG	15
5.2.2.2. Kürzung der Vorsorgeleistungen	15
5.2.2.3. Abtretung von Forderungen	15
5.2.2.4. Subrogation	16
5.2.3. Anpassung an die Preisentwicklung	16
5.3. Auszahlung	16
5.3.1. Grundsätze	16
5.3.1.1. Art und Weise der Auszahlung	16
5.3.1.2. Anspruchsbegründung	16
5.3.1.3. Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche	17
5.3.2. Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit	17

5.3.3.	Flexible Pensionierung	18
5.3.3.1.	Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen	18
5.3.3.2.	Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen	14
<b>6.</b>	<b>FREIZÜGIGKEIT</b>	<b>19</b>
6.1.	Ausscheidende Personen	19
6.2.	Anspruch der ausscheidenden Personen	19
6.3.	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	20
6.4.	Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Trennung einer eingetragenen Partnerschaft	21
<b>7.</b>	<b>WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE</b>	<b>21</b>
7.1.	Grundsätze	21
7.2.	Verpfändung	22
7.3.	Vorbezug	22
7.4.	Zusatzversicherung	23
<b>8.</b>	<b>DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE</b>	<b>23</b>
8.1.	Bereitstellung der Mittel	23
8.1.1.	Jährliche Beiträge, freiwillige Einkäufe	23
8.1.2.	Weitere Finanzierungsquellen	24
8.2.	Verwendung der Mittel	25
8.3.	Massnahmen bei Unterdeckung	25
<b>9.</b>	<b>DIE ORGANISATION</b>	<b>26</b>
9.1.	Der Stiftungsrat	26
9.2.	Die Durchführungsstelle	26
<b>10.</b>	<b>AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN</b>	<b>26</b>
<b>11.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>27</b>
11.1	Rechtsstreitigkeiten	27
11.2.	Erfüllungsort	27
11.3.	Inkrafttreten des Reglements; Reglementänderungen	28

# 1. INGRESS

## 1.1. Bezeichnungen

In diesem Reglement gelten zur Abkürzung folgende Bezeichnungen:

Verband	Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV)
Pensionskasse	Pensionskasse BUCH
Mitgliedfirma	Mitglied- oder Vertragsfirma der Stiftung bzw. verwandter Verbände und Institutionen
Durchführungsstelle	Anlaufstelle für sämtliche Anliegen und Fragen, welche sich auf die berufliche Vorsorge beziehen
Selbständig-erwerbende	Erwerbstätige, die gemäss AHVG Beiträge als Selbständigerwerbende entrichten
Sekretariat	Anlaufstelle für sämtliche Anliegen und Fragen, welche den Stifterverband betreffen
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;
AHVG	das „Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung“
BVG	das „Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	das „Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	das „Bundesgesetz über die Invalidenversicherung“
MVG	das „Bundesgesetz über die Militärversicherung“
UVG	das „Bundesgesetz über die Unfallversicherung“
ATSG	das „Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts“
OR	das „Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil): Obligationenrecht“
VP	Vorsorgeplan, 1. Teil des Reglements (Details gem. Ziff. 1.2)
BO	Beitragsordnung, Bestandteil des 1. Teiles des Reglements
AB	Allgemeine Bestimmungen, vorliegender 2. Teil des Reglements
KZ	Kollektivzugehörigkeit, 3. Teil des Reglements
ZGB	Zivilgesetzbuch

## 1.2. Reglementsübersicht

- 1.2.1. Der **erste Teil** umfasst den **Vorsorgeplan (VP)**, welcher sämtliche für die versicherte Person wesentlichen Informationen im Sinne eines Überblickes enthält (insbesondere die planrelevanten Leistungen), wobei besonderer Wert auf eine kurze Fassung gelegt wird. Der VP wird jeder versicherten Person via Mitglied-firma sowie allen Selbständigerwerbenden von der Durchführungsstelle abgegeben. Die als integrierender Bestandteil des Reglements konzipierte **Beitragsordnung (BO)** beinhaltet die Finanzierung der Vorsorge und ist Bestandteil des VP. Sie wird grundsätzlich jährlich erstellt und jeder angeschlossenen versicherten Person via Mitgliedfirma abgegeben.
- 1.2.2. Der **zweite Teil** umfasst die **Allgemeinen Bestimmungen (AB)**.
- 1.2.3. Der dritte Teil umfasst die für die versicherten Mitgliedfirmen geltenden Vorsorgepläne und die nach objektiven Kriterien erfolgende Zuordnung der Versicherten zu den einzelnen Plänen, festgehalten in der Kollektivzugehörigkeit (KZ).
- 1.2.4. Die Voraussetzung und das Verfahren für die Teilliquidation der Pensionskasse ist in einem separaten Reglement "Teilliquidation" geregelt.
- 1.2.5. Die Voraussetzungen für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen sind in einem separaten Reglement "Reserven und Rückstellungen" geregelt.

## **2. TRÄGER UND ZWECK DER VORSORGE**

### **2.1. Träger**

- 2.1.1. Träger der in diesem Reglement umschriebenen beruflichen Vorsorge ist die Pensionskasse des SBVV. Diese ist vom Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV) gemäss Art. 80 - 89<sup>bis</sup> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet worden.
- 2.1.2. Die Pensionskasse ist im Handelsregister und im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

### **2.2. Zweck**

- 2.2.1. Die Pensionskasse bezweckt den Mitglied- und Vertragsfirmen der Stiftung sowie Mitgliedfirmen verwandter Verbände und Institutionen (in der Folge Mitgliedfirmen genannt) für die Betriebsinhaber selber sowie für ihre Arbeitnehmer die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die Abdeckung eines weitergehenden Vorsorgebedarfs anzubieten.
- 2.2.2. Die vorliegenden AB bilden zusammen mit dem VP und der KZ das Reglement, welches die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität umschreibt sowie die Rechte und Pflichten der Pensionskasse und der versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen festlegt.

### **2.3. Anschluss von Mitgliedern**

Der Anschluss von Mitgliedern erfolgt mittels einer Anschlussvereinbarung zwischen der Mitgliedsfirma und der Pensionskasse.

## **3. VERSICHERTE PERSONEN**

### **3.1. Kreis der versicherten Personen**

- 3.1.1. Der Kreis der versicherten Personen ist im VP unter Ziff. I.A. umschrieben.
- 3.1.2. Nicht in die Vorsorge aufgenommen werden können Personen, welche im Sinne der IV Anspruch auf eine volle IV-Rente haben.

### **3.2. Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen**

#### **3.2.1. Anmeldung**

- 3.2.1.1. Die Mitgliedfirma hat der Durchführungsstelle für jede zu versichernde Person auf Beginn der Vorsorge eine Anmeldung einzureichen. Der Selbständigerwerbende reicht seine Anmeldung selber ein.

- 3.2.1.2. Die Mitgliedfirma und gegebenenfalls die zu versichernde Person sind verpflichtet, Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben gelten als Anzeigepflichtverletzung und können, sobald die Pensionskasse davon Kenntnis erhält, zur Einschränkung oder Verweigerung von Vorsorgeleistungen führen.
- 3.2.1.3. Die von früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen geschuldete gesamte Freizügigkeitsleistung ist der Pensionskasse zu überweisen. Die zu versichernde Person hat der Pensionskasse auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- 3.2.1.4. Zu versichernde Personen mit anderen Vorsorgeverhältnissen und einem das 10-fache des oberen BVG-Grenzbetrages übersteigenden AHV-pflichtigen Lohn bzw. Einkommen haben die Pensionskasse über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie über die darin versicherten Löhne und Einkommen zu informieren.

### **3.2.2. Beginn der Vorsorge**

- 3.2.2.1. Für den Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und frühestens am Tag des Anschlusses der Mitgliedfirma an die Pensionskasse.
- 3.2.2.2. Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem auf der Anmeldung angegebenen Beginn.

### **3.2.3. Vorsorgeschutz**

- 3.2.3.1. Der Vorsorgeschutz für die BVG-Mindestleistungen besteht mit Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 3.2.2. Bei Selbständigerwerbenden kann aus gesundheitlichen Gründen ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt für die Risiken Invalidität und Tod gemacht werden. Ein allfälliger Vorbehalt auf den BVG-Mindestleistungen wird jedoch nicht ausgesprochen, sofern der Selbständigerwerbende während mindestens sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist dem BVG freiwillig unterstellt. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.
- 3.2.3.2. Der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen, besteht unter Vorbehalt von Ziff. 3.2.3.3. mit dem Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 3.2.2.
- 3.2.3.3. Leistungen, welche über das BVG hinausgehen und nicht mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung vorbehaltlos erworben werden, können Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen unterliegen. Ein allfälliger Vorbehalt wird auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.

- 3.2.3.4. Eine angeordnete Gesundheitsprüfung ist für die zur Vorsorge angemeldete Person kostenlos.
- 3.2.3.5. Lehnt ein Selbständigerwerbender einen allfälligen Vorbehalt gemäss Ziff. 3.2.3.1. ab, oder nimmt er dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so fällt seine freiwillige Vorsorge im Rahmen des BVG dahin.
- 3.2.3.6. Lehnt eine zur Vorsorge angemeldete Person einen Vorbehalt gemäss Ziff. 3.2.3.3. ab, oder nimmt sie dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so erlischt der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen und nicht mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben werden.

## **4. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

- 4.1. Die für die Vorsorge massgebenden Berechnungsgrundlagen (massgebendes Alter, Pensionsalter, versicherter Lohn, Risikobeitrag, Altersgutschrift, Altersguthaben etc.) sind im VP unter Ziff. II. umschrieben.
- 4.2. Ist in Ziff. II.B. des VP vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.
- 4.3. Ist gemäss Ziff. II.B. des VP der versicherte Lohn der BVG-pflichtige Jahreslohn, so entspricht dieser dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG und Art. 5 BVV2. Der Vorsorgeplan kann für Teilzeitbeschäftigte eine proportionale Koordination zum Beschäftigungsgrad vorsehen. Der maximal versicherbare Lohn über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person entspricht dem 10-fachen Betrag des oberen Grenzbetrages des AHV-Jahreslohnes gemäss Art. 8 BVG.
- 4.4. Sinkt der AHV-Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält in den Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, der bisherige versicherte Lohn solange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art.329f OR dauert. Während dieser Zeit sind die Beiträge von der versicherten Person und von der Mitgliedfirma voll zu entrichten. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht für sie und für die Mitgliedfirma nur auf diesem herabgesetzten Lohn.



## 5. VORSORGELEISTUNGEN

### 5.1. Arten und Höhe

#### 5.1.1. Altersrente

- 5.1.1.1. Ist gemäss VP eine Altersrente versichert, so wird diese (vorbehältlich Ziff. 5.3.2. und 5.3.3.) bei Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. II.A. des VP ab dem 1. des Folgemonats fällig.
- 5.1.1.2. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach den Angaben im VP unter Ziff. III.A.
- 5.1.1.3. Anspruch auf die Altersrente hat die versicherte Person. Die Altersrente wird lebenslänglich ausbezahlt.
- 5.1.1.4. Löst die Altersrente eine Invalidenrente gemäss BVG ab, so entspricht diese Altersrente im Minimum der Höhe der abgelösten Invalidenrente gemäss BVG inkl. der bis dahin erfolgten Anpassung an die Preisentwicklung gemäss Ziff. 5.2.3.1.

#### 5.1.2. Alterskapital

- 5.1.2.1. Ist gemäss VP ein Alterskapital versichert, so wird dieses (vorbehältlich Ziff. 5.3.2. und 5.3.3.) bei Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. II.A. des VP fällig. ~~Der im Vorsorgeausweis aufgeführte Betrag des voraussichtlichen Alterskapitals entspricht dem voraussichtlichen Altersguthaben im Pensionsalter, welches sich bei unverändertem versichertem Lohn nach den Regeln von Art. 11 Abs. 2 BVV2 unter Anwendung des Zinssatzes gemäss Art. 12 BVV2 ergibt.~~
- 5.1.2.2. Anspruch auf das Alterskapital hat die versicherte Person.
- 5.1.2.3. Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach den Angaben im VP unter Ziff. III./A.

#### 5.1.3. Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung

- 5.1.3.1. Sind gemäss VP eine Invalidenrente sowie die Befreiung von der Beitragszahlung versichert, so werden diese (vorbehältlich Ziff. 5.2.2.) fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird.
- 5.1.3.2. Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall vorübergehend oder dauernd nicht mehr fähig ist, ihren Beruf oder eine andere, ihr zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine andere Tätigkeit nur dann, wenn sie den Kenntnissen, Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person angemessen ist.
- 5.1.3.3. Anspruch auf die Invalidenrente hat die versicherte Person, sofern sie:
- im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war,
  - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war

- als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war.

5.1.3.4. Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlung hat die versicherte Person sowie – wenn die versicherte Person Arbeitnehmer ist – die Mitgliedfirma im gleichen Verhältnis, wie sie Beiträge leisten. Die Anspruchsbegründung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie unter Ziff. 5.1.1.3.3.

5.1.3.5. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt nach der im VP festgelegten Wartefrist, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus einer Krankentaggeldversicherung, die von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Lohnes auszahlt.

5.1.3.6. Die Leistungspflicht endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters (Fälligkeit der Altersleistung) bzw. mit dem vorherigen Tod der versicherten Person.

5.1.3.7. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach den Angaben im VP unter Ziff. III. B, wobei die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ab dem 1.1.2007 Anspruch hat auf:

- die volle Rente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist,
- eine Dreiviertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 60 Prozent invalid ist,
- eine halbe Rente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist,
- eine Viertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

5.1.3.8. Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vor dem 1.1.2007 hat die versicherte Person Anspruch auf:

- die volle Rente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 66 2/3 Prozent invalid ist,
- eine halbe Rente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist,
- eine Viertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

5.1.3.9. Für teilinvaliden Personen mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nach dem Jahr 2007 werden allfällige im VP erwähnte Grenzbeträge wie folgt gekürzt:

- Um 25% bei einem Rentenanspruch von 25%
- Um 50% bei einem Rentenanspruch von 50%
- Um 75% bei einem Rentenanspruch von 75%

Der versicherte Mindestlohn gemäss BVG wird hierbei nicht unterschritten.

5.1.3.10. Für teilinvalide Personen mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor dem 1.1.2007 werden allfällige im VP erwähnte Grenzbeträge wie folgt gekürzt:

- Um 25% bei einem Rentenanspruch von 25%
- Um 50% bei einem Rentenanspruch von 50%

Der versicherte Mindestlohn gemäss BVG wird hierbei nicht unterschritten.

5.1.3.11. Wird gemäss VP die Höhe der Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG bestimmt, so wird auf das projizierte Altersguthaben gemäss BVG abgestellt, welches sich zusammensetzt aus:

- dem Altersguthaben gemäss BVG das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden BVG-pflichtigen Jahreslohnes.

Die Höhe der Invalidenrente ergibt sich dann aus diesen projizierten Altersguthaben und der Anwendung des gesetzlich festgelegten Mindest-Umwandlungssatzes.

~~Die Invalidenrente nach Berechnungsweise des BVG wird aufgrund dieses massgebenden Altersguthabens nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente (vgl. Ziff. III./A. des Vorsorgeplanes).~~

~~Die Invalidenrente sowie die Befreiung von der Beitragszahlung werden dem Invaliditätsgrad angepasst. Dabei ergibt eine Invalidität von 66 2/3 % und mehr Anspruch auf die volle Leistung; eine Invalidität von weniger als 25 % begründet keinen Anspruch.~~

## **5.1.4. Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner**

5.1.4.1. Ist gemäss VP eine Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner versichert, so wird diese vorbehältlich Ziff. 5.1.4.3. – 5.1.4.5. fällig, wenn die versicherte Person stirbt.

5.1.4.2. Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner beginnt am Todestag oder, wenn die verstorbene versicherte Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals.

5.1.4.3. Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner besteht, sofern die versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war,
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war
- als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

- 5.1.4.4. Anspruch auf die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner hat der Ehegatte sowie der Partner einer eingetragenen Partnerschaft sofern der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer unterstützungspflichtiger Kinder aufkommen muss oder
  - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat, wobei die Jahre nach vollendetem 5. Jahr einer vor der Heirat oder vor der Eintragung einer Partnerschaft gemeldeten Lebenspartnerschaft mit dem gleichen Partner gemäss Ziff. 5.1.4.5. angerechnet werden.

Erfüllt der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner diese Voraussetzung nicht, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

- 5.1.4.5. Anspruch auf die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner hat der Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft sofern beide Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person unverheiratet und nicht als Partner einer eingetragenen Partnerschaft registriert sowie nicht miteinander verwandt waren und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
- a) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer unterstützungspflichtiger Kinder aufkommen muss oder
  - b) die versicherte Person während der letzten drei Jahre bis zum Tod der versicherten Person mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat und der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer nicht gemeinsamer unterstützungspflichtiger Kinder aufkommen muss oder
  - c) die versicherte Person während der letzten acht Jahre bis zum Tod der versicherten Person mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat und der überlebende Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hat die Partnerschaft mindestens drei Jahre gedauert, erfüllt jedoch der überlebende Lebenspartner die Voraussetzung für den Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nicht, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Durchführungsstelle zu melden.

- 5.1.4.6. Bezieht die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, so wird die Rente um diesen Betrag gekürzt.

- 5.1.4.7. Die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan unter Ziff. III.C.

Ist der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die im Vorsorgeausweis angegebene Rente für jedes Jahr, um welches die Altersdifferenz 10 Jahre übersteigt, um 1% gekürzt. Dabei zählen angebrochene Jahre als ganze Jahre.

Heiratet die versicherte Person oder lässt sie eine Lebenspartnerschaft eintragen nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird eine reduzierte Rente für

den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach Massgabe der folgenden Skala ausgerichtet:

- 80% bei Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft im 66. Altersjahr
- 60% bei Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft im 67. Altersjahr
- 40% bei Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft im 68. Altersjahr
- 20% bei Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft im 69. Altersjahr

Kein Anspruch auf Rente für überlebende Ehegatten oder Lebenspartner besteht, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahr eine nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht oder sich nach Vollendung des 69. Altersjahres verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt.

Heiratet die versicherte Person oder lässt sie eine Partnerschaft eintragen nach Vollendung des 65. Altersjahres und leidet sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so entsteht kein Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die versicherte Person innert 2 Jahren nach der Eheschliessung bzw. nach der Eintragung der Partnerschaft an dieser Krankheit stirbt.

5.1.4.8. Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner erlischt bei Verheiratung, einer Eintragung einer Partnerschaft oder einer schriftlichen angemeldeten, nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, sobald diese mehr als 5 Jahre gedauert hat.

5.1.4.9. Der überlebende geschiedene Ehegatte hat nach dem Tode seines geschiedenen Ehegatten Anspruch auf die gesetzliche BVG-Mindestehegattenrente bzw. -abfindung, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist. Die Leistungen der Pensionskasse werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

5.1.4.10. Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so wird die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner auch bei Unfalltod in gleicher Höhe fällig wie bei Tod infolge Krankheit, sofern die versicherte Person nicht von der Kapitalauszahlung gemäss Ziff. III.A. VP Gebrauch gemacht hat.

## **5.1.5. Todesfallkapital**

5.1.5.1. Ist gemäss VP ein Todesfallkapital versichert, so wird dieses fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

5.1.5.2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgender Rangordnung und folgendem Ausmass:

- der überlebende Ehegatte bzw. der Partner einer eingetragenen Partnerschaft; bei dessen Fehlen

- die Kinder, die gemäss Ziff. 5.1.6.4. oder 5.1.6.5. Anspruch auf eine Kinderrente haben; bei deren Fehlen
- die Personen, welche von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
- die Person, welche gemäss Ziff. 5.1.4.5. Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten hat; bei deren Fehlen
- die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Ziff. 5.1.6.4. oder 5.1.6.5. rentenberechtigt sind; bei deren Fehlen
- die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen
- die Geschwister der versicherten Person

5.1.5.3. Anspruch auf das halbe Todesfallkapital haben:

- bei Fehlen der obgenannten Hinterlassenen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens

5.1.5.4. Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den Angaben im VP unter Ziff. III.C.

## **5.1.6. Kinderrenten**

5.1.6.1. Sofern gemäss VP Kinderrenten versichert sind, werden diese (vorbehältlich Ziff. 5.2.2.) wie folgt fällig:

- Pensionierten-Kinderrenten, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erlebt,
- Waisenrenten, wenn die versicherte Person stirbt,
- Invaliden-Kinderrenten, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird, und Kinder im Sinne von Ziff. 5.1.6.4. und 5.1.6.5. hat bzw. hinterlässt.

5.1.6.2. Anspruch auf die Pensionierten- und die Invaliden-Kinderrenten hat die versicherte Person.

5.1.6.3. Anspruch auf die Waisenrente hat die Waise.

5.1.6.4. Anspruch auf Kinderrenten begründen bzw. haben folgende Kinder:

- die leiblichen und adoptierten Kinder der versicherten Person;
- die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der bundesrätlichen Verordnung über die AHV;
- die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

5.1.6.5. Die Kinderrenten werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum vorherigen Tod des Kindes ausbezahlt. Der Anspruch auf Rentenzahlung besteht über das 20. Altersjahr des Kindes hinaus,

- wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- wenn das Kind zu mindestens 70% invalid ist: längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres

5.1.6.6. Die Pensionierten-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die anspruchsberechtigte versicherte Person stirbt.

- 5.1.6.7. Die Höhe der Kinderrenten richtet sich nach den Angaben im VP unter Ziff. III. Dabei wird die Höhe der Invaliden-Kinderrente analog der Invalidenrente dem Invaliditätsgrad angepasst.

## **5.2. Gemeinsame Bestimmungen**

### **5.2.1. Leistungspflicht**

In den Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, erbringt die Pensionskasse in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen vorbehältlich Ziff 5.2.2.

### **5.2.2. Verhältnis zu andern Versicherungsleistungen**

#### **5.2.2.1. Koordination mit UVG und MVG**

- 5.2.2.1.1. Die Vorsorgeleistungen werden vorbehältlich Ziff. 5.2.2.1.2. und 5.2.2.2. zusätzlich zu den staatlichen Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet.

- 5.2.2.1.2. Werden Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) fällig, so sind die Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten der Pensionskasse aus Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, auf die gemäss BVG zu erbringenden Mindestleistungen begrenzt. Ferner besteht auf diese Mindestleistungen nur soweit Anspruch, als sie - zusammen mit anrechenbaren Leistungen gemäss Ziff. 5.2.2.2.1. - 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen, und ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung allfällige Taggelderleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.

- 5.2.2.1.3. Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gilt diese Regelung nur für den Teil, der auf den Unfall zurückzuführen ist.

- 5.2.2.1.4. Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Versicherungsfalles werden nicht ausgeglichen.

- 5.2.2.1.5. Die Einschränkungen gemäss Ziff. 5.2.2.1.2 gelten nicht für Personen, die dem UVG nicht unterstellt sind und als solche für den Unfalleinschluss besonders angemeldet wurden. Fehlt eine solche Meldung, werden bei Unfall nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht.

#### **5.2.2.2. Kürzung der Vorsorgeleistungen**

- 5.2.2.2.1. Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliditäts- und/oder Hinterlassenenleistungen, soweit diese - zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

- 5.2.2.2.2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vor-

sorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen angerechnet.

- 5.2.2.2.3. Die Pensionskasse kann ferner ihre Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

### **5.2.2.3. Abtretung von Forderungen**

Anspruchsberechtigte auf eine Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse dieser abzutreten. Die Pensionskasse kann die Auszahlung ihrer Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

### **5.2.2.4. Subrogation**

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten nach diesem Reglement ein.

## **5.2.3. Anpassung an die Preisentwicklung**

- 5.2.3.1. Der BVG-Teil der Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten, Renten für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und Waisenrenten wird obligatorisch an die Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung wird am 1. Januar, der einer dreijährigen Laufzeit folgt, vorgenommen, die weiteren Anpassungen in der Regel alle zwei Jahre auf den Beginn eines geraden Kalenderjahres. Massgebend sind die vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen. Die Anpassung an die Preisentwicklung erfolgt gemäss Art. 36 BVG.
- 5.2.3.2. Alle übrigen Renten sowie Rententeile, welche das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst.

## **5.3. Auszahlung**

### **5.3.1. Grundsätze**

#### **5.3.1.1. Art und Weise der Auszahlung**

- 5.3.1.1.1. Fällige Leistungen werden den anspruchsberechtigten Personen im Namen der Pensionskasse durch die Durchführungsstelle ausbezahlt.
- 5.3.1.1.2. Die Renten werden in vierteljährlichen Beträgen je auf den ersten Tag eines Kalenderquartals vorschüssig fällig. Beginnt die Rentenberechtigung während des Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.



### **5.3.1.2.    Anspruchsbegründung**

- 5.3.1.2.1. Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Durchführungsstelle zur Begründung des Anspruchs verlangt.
- 5.3.1.2.2. Insbesondere sind der Durchführungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:
- sofern Invaliditätsleistungen (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) geltend gemacht werden:
- Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Grad, Verlauf und Folgen der Invalidität;
  - der Entscheid der IV;
- sofern Todesfall-Leistungen geltend gemacht werden:
- ein amtlicher Todesschein;
  - ein ärztlicher Bericht über die Todesursache;
  - gegebenenfalls die erforderlichen Nachweise über die persönlichen, die Anspruchsberechtigung beeinflussenden Verhältnisse der verstorbenen Person
- sofern Kinderrenten geltend gemacht werden:
- ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet bzw. anspruchsberechtigt ist;
  - für Kinder, die sich nach dem 20. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Schule;
- sofern die Invalidität oder der Tod Folge eines Unfalls ist und Renten geltend gemacht werden, zudem
- der Entscheid des Unfallversicherers;
  - der Nachweis über die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Invalidität bzw. des Todes bezogenen Löhne;
  - bei Tod infolge Unfalls ausserdem der Entscheid der AHV.
- 5.3.1.2.3. Soweit die Vorsorgeleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 5.3.1.2.4. Die Kosten für beizubringende Unterlagen gehen zu Lasten der Anspruchsberechtigten.
- 5.3.1.2.5. Für Leistungen, deren Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.
- 5.3.1.2.6. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind vom Leistungsempfänger an die Pensionskasse zurückzuerstatten.

### **5.3.1.3.    Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche**

- 5.3.1.3.1. Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie beim Anspruchsberechtigten auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.2.
- 5.3.1.3.2. Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

## **5.3.2. Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit**

- 5.3.2.1. Versicherte Renten werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Beträgt jedoch die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Rente für überlebende Ehegatten oder Lebenspartner weniger als 6%, die Kinderrente weniger als 2% der jeweils gültigen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 5.3.2.2. Sofern im VP unter Ziff. III.A. vorgesehen, kann die versicherte Person zu den dort aufgeführten Bedingungen bei Erreichen des Pensionsalters bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung gemäss Ziff. 5.3.3. anstelle der versicherten Altersrente die Auszahlung ihres gesamten in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziff. II.D. des VP oder eines Teils davon verlangen.
- 5.3.2.3. Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Alterskapitalzahlung deren Umwandlung in eine Altersrente verlangen. Der Umwandlungssatz entspricht demjenigen, welcher für die Bestimmung von Altersrenten aus überobligatorischem Altersguthaben zur Anwendung gelangt.
- 5.3.2.4. Eine Kapitalauszahlung an eine versicherte Person, welche verheiratet ist, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft der Pensionskasse schriftlich angemeldet hat, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners möglich. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen.

## **5.3.3. Flexible Pensionierung**

### **5.3.3.1. Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen**

- 5.3.3.1.1. Versicherte Personen, für welche keine Invaliditätsleistungen (Rente und/oder Beitragsbefreiung) ausgerichtet werden, können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. des Vorsorgeplanes die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse spätestens drei Monate vorher einzureichen.
- 5.3.3.1.2. Ist gemäss VP eine Altersrente versichert, so richtet sich die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 5.3.2.2. Gebrauch gemacht wurde) nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. des VP. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Renten für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und Waisenrenten richtet sich nach der ausgerichteten Altersrente. Eine allfällige Kapitaloption gemäss Ziff. 5.3.2.2. muss spätestens drei Monate vor dem tatsächlichen Bezug der Altersleistungen im Besitz der Pensionskasse sein.
- 5.3.3.1.3. Ist gemäss VP ein Alterskapital versichert, so richtet sich die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistung nach dem bei Fälligkeit vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. des VP.
- 5.3.3.1.4. Wird die versicherte Person in der Zeit zwischen dem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen und dem Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. des VP invalid, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

### **5.3.3.2. Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen**

- 5.3.3.2.1. Versicherte Personen, für welche keine Invaliditätsleistungen ausgerichtet werden und die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. des VP hinaus ausüben, können den Bezug der Altersleistungen aufschieben. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einzureichen. Während der Aufschubzeit kann die versicherte Person ihr Vorsorgeverhältnis mit oder ohne Beitragszahlung weiterführen. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr geschuldet. Wird die versicherte Person in dieser Zeit invalid, so wird ihre Altersleistung sofort fällig.
- 5.3.3.2.2. Ist gemäss VP eine Altersrente versichert, so richtet sich die Höhe der aufgeschobenen Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 5.3.2.2. Gebrauch gemacht wurde) nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. des Vorsorgeplanes. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Renten für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und Waisenrenten richtet sich nach der in der Aufschubzeit versicherten bzw. ausgerichteten Altersrente.
- 5.3.3.2.3. Ist gemäss VP ein Alterskapital versichert, so richtet sich die Höhe der aufgeschobenen Altersleistung nach dem bei Fälligkeit vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. des VP.

## **6. FREIZÜGIGKEIT**

### **6.1. Ausscheidende Personen**

- 6.1.1. Aus der Pensionskasse scheiden aus:
- Versicherte Personen einer Mitgliedfirma, welche die Mitgliedschaft beim Verband verliert oder deren Anschlussvereinbarung gekündigt wurde;
  - Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit der Vorsorgeleistungen aufgelöst wird, ohne dass sie in eine Firma übertreten, welche der Pensionskasse ebenfalls angehört;
  - Arbeitnehmer, welche Selbständigerwerbende werden, ohne die Mitgliedschaft des Verbandes zu erwerben.
- 6.1.2. Das Ausscheiden einer Mitgliedfirma aus der Pensionskasse ist im "Reglement Teilliquidation" geregelt.

~~Das Ausscheiden einer Mitgliedfirma aus der Pensionskasse ist im "Regulativ Teilliquidation" geregelt.~~

## **6.2. Anspruch der ausscheidenden Personen**

- 6.2.1. Die ausscheidende Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. des VP entspricht.
- 6.2.2. Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch nach Art. 17 FZG:
- auf die aus früherer Vorsorge eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und die weiteren persönlich geleisteten Einlagen, je samt Zinsen; sowie
  - auf die während der Beitragsdauer für die Altersleistungen gemäss VP persönlich geleistete Beiträge samt Zinsen, zuzüglich Alterszuschlag auf dieser Summe. Dieser beträgt im Alter 21 4% und erhöht sich jährlich um 4% bis höchstens 100%.
- 6.2.3. Als persönlich geleistete Beiträge für Altersleistungen gelten die Hälfte der Altersgutschriften gemäss Ziff. II.D. des VP.
- 6.2.4. Vom Mindestanspruch in Abzug gebracht werden allenfalls:
- vorbezogene Freizügigkeitsleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Ziff. 7.3. samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung
  - der bei Ehescheidung oder gerichtlicher Trennung übertragene Teil des Freizügigkeitsanspruchs gemäss Ziff. 6.4. samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung.
- 6.2.5. Die Freizügigkeitsleistung ist in jedem Fall mindestens so hoch wie das Altersguthaben nach Art. 15 BVG.
- 6.2.6. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Ausscheiden aus der Pensionskasse fällig. Kann die Überweisung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen, so wird die Freizügigkeitsleistung ab Fälligkeit verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG.
- 6.2.7. Hat die Pensionskasse Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen auszurichten, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen hat, wird die erbrachte Freizügigkeitsleistung soweit zurückgefordert, als dies zur Auszahlung der Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen nötig ist.

## **6.3. Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

- 6.3.1. Tritt die ausscheidende Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Freizügigkeitsleistung an diese überwiesen.
- 6.3.2. Die ausscheidende Person kann unter Einreichung des in Klammern angegebenen Nachweises die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen,
- wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein endgültig verlässt (Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle); eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung im Umfang des BVG-Altersguthabens ist jedoch nicht möglich, wenn die anspruchsberechtigte Person, ab dem 1. Juni 2007, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorische versichert ist;

- wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse) und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Durchführungsstelle kann gleichwertige Beweisstücke annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.

An Verheiratete sowie Partner einer eingetragenen oder gemeldeten Lebenspartnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner schriftlich zustimmt. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen.

Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen.

6.3.3. Kann die Freizügigkeitsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher der folgenden zulässigen Formen der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:

- Überführung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto mit oder ohne Erhaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall;
- kostenpflichtige Weiterführung bei der Auffangeinrichtung.

Ohne diese Mitteilung begründet die versicherte Person vorerst eine externe Mitgliedschaft in der Pensionskasse. Dabei wird die Vorsorge aufgrund des vorhandenen und weiterverzinsten Altersguthabens als Alters- und Todesfallkapital beitragsfrei weitergeführt. Spätestens zwei Jahre nach Eingang der Austrittsmeldung wird die externe Mitgliedschaft aufgelöst und die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen, es sei denn, die versicherte Person teilt schriftlich mit, dass die externe Mitgliedschaft weiterhin bestehen bleiben soll (z.B. bei längerem Arbeitsunterbruch mit geplantem Wiedereinstieg etc.).

## **6.4. Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Trennung einer eingetragenen Partnerschaft**

6.4.1. Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Trennung einer eingetragenen Partnerschaft kann ein schweizerisches Gericht bestimmen, dass ein Teil der während der Dauer der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Höhe und Verwendung legt das Gericht fest.

6.4.2. Durch eine solche Übertragung wird das vorhandene Altersguthaben, primär der allfällige überobligatorische Teil und, soweit dieser nicht ausreicht, der obligatorische Teil, im gleichen Ausmass vermindert. Soweit das vorhandene Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, werden diese entsprechend reduziert. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, sich im Ausmass der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen.

## **7. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE**

### **7.1. Grundsätze**

- 7.1.1. Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse.
- 7.1.2. Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für:
- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum,
  - den Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen,
  - die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 7.1.3. Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- 7.1.4. Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Bei Verheirateten sowie Partner einer eingetragenen oder der Pensionskasse gemeldeten Lebenspartnerschaft ist für Verpfändung und Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten resp. des Lebenspartners erforderlich. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen.
- 7.1.5. Die Pensionskasse erhebt bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von pauschal CHF 400.--. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

### **7.2. Verpfändung**

- 7.2.1. Die versicherte Person kann zur Sicherung eines Hypothekendarlehens oder zum Aufschieben einer daraus folgenden Amortisationsverpflichtung
- den Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen oder
  - den Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung im Ausmass gemäss Ziff. 7.2.2. verpfänden.
- 7.2.2. Der Anspruch auf die Freizügigkeit kann bis zu deren jeweils aktuellen Höhe gemäss Ziff. 6.2. verpfändet werden. Ab Alter 50 ist der verpfändbare Betrag begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 (korrigiert um allfällige Vorbezüge nach diesem Alter und Rückzahlungen von solchen) oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.
- 7.2.3. Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers für:
- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
  - die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
  - die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten bzw. des getrennten Lebenspartners.

## 7.3. Vorbezug

- 7.3.1. Die versicherte Person kann für die in Ziff. 7.1.2. umschriebenen Verwendungszwecke einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung gemäss Ziff. 6.2. vorbeziehen. Ab Alter 50 jedoch ist der Betrag, welcher vorbezo-gen werden kann, begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 (korrigiert um allfällige Vorbezüge nach diesem Alter und Rückzahlungen von solchen) oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.
- 7.3.2. Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. II.A. des Vorsorgeplanes höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen zulässigen Beteiligungen.
- 7.3.3. Beim Vorbezug wird primär der allfällige überobligatorische und, soweit dieser nicht ausreicht, der obligatorische Teil des Altersguthabens ausbezahlt. Die vom Altersguthaben abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.
- 7.3.4. Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht, und wenn sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.
- 7.3.5. Mit dem Vorbezug vermindert sich das vorhandene Altersguthaben um den beanspruchten Betrag, was folgende Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen hat:
- die Altersleistungen gemäss Ziff. III.A. des VP basieren auf dem durch den Vorbezug und durch die entsprechenden Zinsen verminderten Altersguthaben im Pensionsalter;
  - die Risikoleistungen reduzieren sich, sofern diese an die Höhe des vorhandenen Altersguthabens gebunden sind;
  - das Todesfallkapital basiert auf dem verminderten Altersguthaben;
  - die Höhe der übrigen Vorsorgeleistungen bleibt unverändert.
- 7.3.6. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen oder anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft, so ist der Bezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder Lebenspartner schriftlich zustimmt. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift beizubringen. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird ihr diese verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Im Scheidungsfall oder bei einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Eintritt eines Vorsorgefalles gilt der während der Ehe bzw. während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft getätigte Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach Art. 122 f. ZGB sowie nach Art. 22 FZG geteilt.
- 7.3.7. Die versicherte Person hat bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters das Recht, den vorbezo-genen Betrag zurückzuzahlen. Die minimale Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-.
- 7.3.8. Der vorbezo-gene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn:
- das Wohneigentum veräussert wird;
  - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
  - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

- 7.3.9. Sobald Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vorgenommen wurden, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

## **7.4. Zusatzversicherung**

Für den Fall, dass durch den Vorbezug eine Vorsorgelücke entsteht, vermittelt die Pensionskasse gemäss Art. 30c Abs. 4 BVG eine Zusatzversicherung.

# **8. DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE**

## **8.1. Bereitstellung der Mittel**

### **8.1.1. Jährliche Beiträge, freiwillige Einkäufe**

- 8.1.1.1. Zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhebt die Pensionskasse jährliche Beiträge, deren Höhe und allfällige Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Ziff. VI.A. des VP geregelt sind.
- 8.1.1.2. Die Beitragspflicht für jede versicherte Person dauert vom Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 3.2.2. bis zum Tage, an dem die versicherte Person (unter Vorbehalt von Ziff. 5.3.3.) das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. des Vorsorgeplanes erreicht, vorher stirbt oder vorzeitig aus der Pensionskasse ausscheidet. Die Berechnung der Beiträge erfolgt taggenau. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragspflicht bei Invalidität gemäss Ziff. 5.1.1.3.
- 8.1.1.3. Die Beiträge werden von der Pensionskasse vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Auf nicht fristgerecht bezahlte Beiträge stellt die Pensionskasse Zinsen in Rechnung, wobei die Höhe des Zinsfusses vom Stiftungsrat festgelegt und den Mitgliedfirmen bekannt gegeben wird.
- 8.1.1.4. Für versicherte Arbeitnehmer schuldet die Arbeitgeberin der Pensionskasse die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag. Er zieht den Arbeitnehmerbeitrag dem versicherten Arbeitnehmer vom Lohn ab.
- 8.1.1.5. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern sie sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat und nicht eine volle Invalidenrente bezieht. Der hierzu erforderliche Einkaufsentscheid kann beim Eintritt in die Pensionskasse oder später gefällt werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen solche Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung von eingetragenen Lebenspartnerschaften nach Art. 22c FZG.
- 8.1.1.6. Freiwillige Einkäufe können bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalter, längstens jedoch bis zur vorzeitigen Pensionierung vorgenommen werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb



der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 8.1.1.7 Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer mit dem aktuellen versicherten Lohn und unter Berücksichtigung von 2% Zinsen bis zum Zeitpunkt der Einlage resultiert hätte. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben und Guthaben in der Säule 3a, welche die vom Bundesrat festgelegte Limite übersteigen, sowie Vorbezüge für Wohneigentum, welche altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können, sind an den maximalen Einkaufsbetrag anzurechnen.
- 8.1.1.8 Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeträge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

## **8.1.2. Weitere Finanzierungsquellen**

Im weiteren finanziert die Pensionskasse ihre Aufwendungen und Verpflichtungen:

- aus ihrem Vermögen und dessen Erträgen;
- aus Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen;
- aus den Versicherungsleistungen des Versicherungsvertrages;
- aus dem Überschuss des Versicherungsvertrages;
- aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur im Sinne von Art. 58 BVG;
- aus allfällig eingebrachten Stiftungsmitteln neu angeschlossener Mitgliedfirmen;
- aus Zuwendungen und Schenkungen.

## **8.2. Verwendung der Mittel**

- 8.2.1. Die Mittel der Pensionskasse (mit Ausnahme der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen sowie allfällig eingebrachter Stiftungsmittel neu angeschlossener Mitgliedfirmen) werden für folgende Aufgaben verwendet bzw. zurückgestellt:
- für die jährlichen Altersgutschriften gemäss Ziff. II.D. des Vorsorgeplanes;
  - für die Versicherung der Todesfall- und Invaliditäts-Leistungen;
  - für die Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung;
  - für die Erbringung der Vorsorgeleistungen gemäss Ziff III. des VP;
  - für die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse erfolgende Anpassung laufender Renten an die Preisentwicklung gemäss Ziff. 5.2.3.2;
  - für die Bezahlung des jährlichen Beitrags an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds;
  - für die Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse.
- 8.2.2. Die Verwendung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen ist in Ziff. VI.C. des VP geregelt.

- 8.2.3. Die Verwendung eingebrachter Stiftungsmittel neu angeschlossener Mitgliedfirmen ist in der Anschlussvereinbarung geregelt.
- 8.2.4. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob und in welchem Ausmass Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche nicht obligatorisch der Teuerung angepasst werden müssen, angepasst werden können. Ebenso prüft er ob und in welchem Ausmass Altersrenten angepasst werden können. Er erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung. Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung der Mittel aus Überschussbeteiligungen der Versicherungsverträge.

### **8.3. Massnahmen bei Unterdeckung**

- 8.3.1. Die Pensionskasse stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen jederzeit erfüllt werden können. Ergibt sich trotzdem eine Unterdeckung, leitet sie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen ein.
- 8.3.2. Bei Unterdeckung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die folgenden Massnahmen getroffen werden:
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen beim Mitglied und den versicherten Personen, wobei die Beiträge des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein müssen wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer;
  - Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben unter Beachtung der Einschränkungen betreffend die Verzinsung der BVG-Altersguthaben;
- 8.3.3. Während der Dauer der Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentum zeitlich und betraglich einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 8.3.4. Die Pensionskasse orientiert die angeschlossenen Mitglieder, die Versicherten und Rentner sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

## **9. DIE ORGANISATION**

### **9.1. Der Stiftungsrat**

- 9.1.1. Der Stiftungsrat ist Organ der Stiftung und vertritt diese nach aussen. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen sowie gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Er erlässt die reglementarischen Bestimmungen, entscheidet über die Finanzierung und die Vermögensverwaltung, wacht über den Vollzug des Reglementes und informiert die versicherten Personen. Er kann Aufgaben delegieren.
- 9.1.2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten. Die Arbeitgebervertreter werden durch den Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband

(SBVV), die Arbeitnehmervertreter durch den Angestelltenverband des Schweizer Buchhandels (Comedia) bestimmt.

- 9.1.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als negativer Entscheid.

## 9.2. Die Durchführungsstelle

Die administrative Durchführung der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat einer von ihm bezeichneten Durchführungsstelle übertragen. Der Stiftungsrat erlässt für die Durchführung und deren Revision die nötigen Weisungen.

## 10. AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN

- 10.1. Auf Verlangen sind die versicherten Personen und ihre allfälligen Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, dem Stiftungsrat und der Durchführungsstelle wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
- 10.2. Ohne Aufforderung sind der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden:
- durch die Mitgliedfirma: die Anmeldung jedes neuen Arbeitnehmers, der zum Kreis der versicherten Personen gehört sowie das Ende des Arbeitsverhältnisses mit einem versicherten Arbeitnehmer unter Angabe seiner letzten Adresse, seines Zivilstandes, der Mitteilung, ob der Ausscheidende allenfalls aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist und der Bestätigung, dass er dem Ausscheidenden das Formular "Freizügigkeitsleistung" ausgehändigt hat;
  - durch die versicherte Person: das Eingehen sowie die Auflösung von anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaften;
  - durch die versicherte Person mit mehreren Vorsorgeverhältnissen: die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen sobald die Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das 10-fache des oberen BVG-Grenzbetrages übersteigt;
  - durch den Bezüger oder die Bezügerin von Invalidenrenten: jede Änderung des Invaliditätsgrades;
  - durch den Bezüger oder die Bezügerin anderer Renten: jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung von überlebenden Ehegatten, Eintragung einer Partnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.4., Eingehen einer Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 5.1.4.5., Aufgabe oder Beendigung der Ausbildung von Kindern usw.
- 10.3. Die angeschlossene Mitgliedfirma hat für die versicherten Arbeitnehmer jeweils bis zum 15. Dezember der Durchführungsstelle die voraussichtlichen AHV-Jahreslöhne des kommenden Jahres zu melden.
- 10.4. Vorsorgeausweise (im Doppel), Reglemente, Merkblätter und Formulare werden den Mitgliedfirmen zugestellt. Diese sind dafür verantwortlich, dass die versicherte Person in den Besitz der für sie bestimmten Unterlagen gelangt.
- 10.5. Auf Anfrage hat die Pensionskasse den versicherten Personen Auskunft zu erteilen über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publika-

tionen, über die ihr ausgehändigten Unterlagen und über ihre Vorsorge - auf Verlangen schriftlich. Betrifft die Anfrage persönliche Verhältnisse, so ist sie schriftlich einzureichen unter Angabe von Adresse und/oder Telefonnummer, unter denen die versicherte Person unmittelbar erreichbar ist (Persönlichkeits- und Datenschutz).

- 10.6. Die Pensionskasse haftet nicht für die Folgen verspäteter Anmeldung oder der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht von Seiten der versicherten Personen und deren Arbeitgeber sowie der Anspruchsberechtigten.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **11.1. Rechtsstreitigkeiten**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglementes zwischen der Pensionskasse, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten sind die hierfür gemäss BVG bezeichneten Gerichte. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Mitgliedfirma, bei dem die versicherte Person angestellt ist oder war.

### **11.2. Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto bei einer Bank in der Schweiz überwiesen. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

### **11.3. Inkrafttreten des Reglementes; Reglementsänderungen**

- 11.3.1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.
- 11.3.2. Reglementsänderungen werden durch den Stiftungsrat beschlossen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen zudem weder die bis zum Tage der Änderung gemachten Aufwendungen ihrem Zweck entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen berühren.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 29.10.2008.